
STADT MEISENHEIM



SATZUNG ZUR GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN IM HISTORISCHEN STADTKERN

INHALT

VORWORT.....	3
§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	4
§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH.....	5
§ 3 GENEHMIGUNGSPFLICHT	6
§ 4 ANFORDERUNGEN AN DIE GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN.....	6
§ 5 ANFORDERUNGEN AN FLACHWERBEANLAGEN (Schriften, Transparente)	7
§ 6 ANFORDERUNGEN AN AUSLEGERSCHILDER	8
§ 7 ANFORDERUNGEN AN WERBETAFELN, WERBESTÄNDER, WERBEFAHNEN	9
§ 8 ANFORDERUNGEN FÜR DIE PLAKATIERUNG U. DIE BESCHRIFTUNG VON SCHAUFENSTERN ..	9
§ 9 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON MARKISEN	9
§ 10 INKRAFTTRETEN	9

VORWORT

Der Stadtkern von Meisenheim ist gebaute Tradition. Seine baugestalterischen Merkmale sind Ausdruck von Individualität und Zusammengehörigkeit zugleich. Entlang der beiden Hauptachsen „Obergasse“ und „Untergasse“ entstanden Adelshöfe und kleinere Gehöfte aber auch markante Bauwerke wie die Schlosskirche, die Markthalle oder das Schloss. Zahlreiche Gebäude in der Altstadt stehen heute unter Denkmalschutz. Charakteristisch für den Innenstadtbereich ist das Nebeneinander von Fachwerk- und Massivbauweise in meist dichter Randbebauung. Daneben prägt die weitgehend erhaltene Stadtmauer mit ihren Türmen das Bild des Stadtkerns.

Regionale Baustile und bewährte handwerkliche Konstruktionen haben den Charakter des Meisenheimer Stadtkerns über Jahrhunderte entstehen lassen und geprägt. Glücklicherweise konnte er sich durch die wechselvolle Geschichte bis heute erhalten. Dieses über die Grenzen der Region bekannte Kleinod gilt es zu bewahren und gleichzeitig behutsam an die Erfordernisse heutiger und zukünftiger Anforderungen an zeitgemäßes Wohnen und Leben im Stadtkern anzupassen.

Werbung ist in jeder Handelslage ein notwendiges Mittel, Passanten und Kunden auf einzelne Geschäfte und Nutzungen aufmerksam zu machen. Eine Häufung oder unangepasste Werbeanlagen erreichen jedoch meist das Gegenteil. Einzelne Hinweise sind nicht mehr wahrnehmbar und gehen in der Flut der immer aufdringlicher werdenden Werbebotschaften unter. Darüber hinaus kann das charakteristische Erscheinungsbild des historischen Meisenheimer Stadtkerns, die Qualität der Gebäude und des öffentlichen Raumes durch unpassende Werbeanlagen empfindlich gestört werden.

Die Stadt Meisenheim hat aus diesem Grunde verbindliche Regelungen zur Gestaltung, zum Ausmaß und zur Anbringung von Werbeanlagen im Bereich des historischen Stadtkerns getroffen.

Ziel dabei ist, trotz der Vielfalt der einzelnen Werbebotschaften, ein in den Grundzügen einheitliches Erscheinungsbild zu erreichen und den unverwechselbaren Charakter des Meisenheimer Stadtkerns als historisches Zentrum insbesondere auch als wertvollen Standortfaktor für kleinteiligen Einzelhandel, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe zu erhalten und zu entwickeln.

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den historisch gewachsenen Stadtkern von Meisenheim und reicht von der Straße „An der Bleiche“ bzw. der ehemaligen Synagoge im Norden bis zum Schlosspark und angrenzenden Freiflächen im Süden sowie von dem Gebiet östlich des Stadtgrabens bzw. der Saarstraße mit der Synagoge im Westen bis zur Schillerstraße bzw. dem Glan im Osten.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Lageplan zu entnehmen.

Lageplan : Räumlicher Geltungsbereich



Begründung zu §1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den mittelalterlich geprägten Stadtkern von Meisenheim, in dem die historische Bebauungsstruktur noch deutlich ablesbar ist. Das charakteristische Erscheinungsbild wird durch die hier vorhandenen kulturgeschichtlichen Baudenkmäler und die organisch gewachsenen historischen Straßenzüge und Gasen maßgeblich geprägt.

Die in der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz für Meisenheim aufgeführten Objekte liegen mehrheitlich im Geltungsbereich dieser Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass eventuell zusätzliche Auflagen auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu beachten sind.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen gilt bei der Errichtung, Änderung oder Erneuerung von Werbeanlagen nach § 52 der Landesbauordnung von Rheinland Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung von Waren oder Dienstleistungen oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Veranstaltungen dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Neben Schildern, Fahnen, Spanntransparenten, sonstigen Anschlägen und Plakatierungen, Beschriftungen, Bemalungen, Licht- und akustischen Werbungen und Schaukästen gilt die Satzung auch bei für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen, welche offensichtlich dem Zweck der Werbung dienen.

Begründung

Die gestalterischen Festsetzungen dieser Satzung dienen der Bewahrung des spezifischen historischen Stadtbildes von Meisenheim sowie der Verbesserung der Gestaltqualität in Bereichen mit vorgefundenen Mängeln.

Die maßgeblichen Baustrukturen und Baudenkmäler sollen in den organisch gewachsenen historischen Straßenzügen zusammen mit den angrenzenden Gebäuden als städtebauliche Einheit in Erscheinung treten. Daher sollen die historischen Gestaltmerkmale der Gebäude wahrnehmbar bleiben und nicht durch in Form, Größe und Material und Farbe unangepasste Werbeanlagen verdeckt bzw. überformt werden.

§ 3 GENEHMIGUNGSPFLICHT

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, Änderung oder Erneuerung von Werbeanlagen und Warenautomaten der baurechtlichen Genehmigung.
- (2) Sofern von den gestalterischen Festsetzungen dieser Satzung abgewichen werden soll, so ist die Zulassung der Abweichung schriftlich zu beantragen.
- (3) Gem. §88 Abs. 4 Nr. 1 LBauO bedarf im Geltungsbereich dieser Satzung auch das Anbringen von ansonsten genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten einer baurechtlichen Genehmigung.
- (4) Vorschriften und Belange des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz bleiben von der vorliegenden Gestaltungssatzung unberührt.

Begründung

Die Gestaltung und der Anbringungsort von Werbeanlagen an Gebäuden oder im öffentlichen Raum haben Auswirkungen auf die Umgebung und das zu schützende historische Stadtbild im Geltungsbereich der Satzung.

Eigentümer, Pächter und Mieter, die beabsichtigen bauliche oder gestalterische Veränderungen von Werbeanlagen an ihren Anwesen durchzuführen, haben zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen mit den Festsetzungen der Gestaltungssatzung übereinstimmen und der Zielsetzung des Einfügens in das historische Stadtbild entsprechen. Als Orientierung dient die Gestaltungsfibel für den historischen Stadtkern von Meisenheim. Neben der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Meisenheim steht dazu auch das mit der Sanierungsplanung und -beratung beauftragte Büro WSW & Partner aus Kaiserslautern beratend zur Verfügung.

Abweichungen von den Festsetzungen der Satzung sind schriftlich zu beantragen (Antrag auf Abweichung). Dazu ist die jeweilige Festsetzung, von der abgewichen werden soll, anzugeben und der Grund der beantragten Abweichung zu begründen.

§ 4 ANFORDERUNGEN AN DIE GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

- (1) Bei der geplanten Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen ist diese durch Fassadenansichten (Fotos /Zeichnungen) darzustellen. Auch ist die vorgesehene Ausführung (Form, Material, Farbe) darzustellen.
- (2) Das Einfügen des Vorhabens in die Umgebung ist durch Darstellung im Lageplan 1: 1000, geeignete Fotos / Fassadenansichten - auch des Bestandes aus dem Straßenraum - darzustellen.

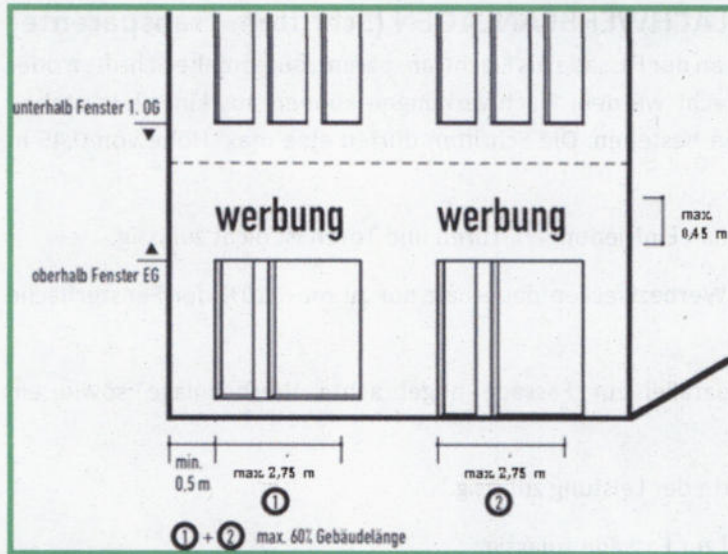
§ 5 ANFORDERUNGEN AN FLACHWERBEANLAGEN (Schriften, Transparente)

- (1) Schriften und Transparente dürfen an der Fassade als Flachtransparent, aufgemalte Schriften oder in Form von Auslegerschildern angebracht werden. Flachwerbungen können aus Einzelbuchstaben oder zusammenhängenden Schriftzügen bestehen. Die Schriften dürfen eine max. Höhe von 0,45 m aufweisen.
- (2) Die Anbringung von Werbeanlagen an Einfriedungen, Türen und Toren ist nicht zulässig.
- (3) Schaufenster / Fenster dürfen zu Werbezwecken dauerhaft nur zu max. 10% der Fensterfläche beklebt werden.
- (4) Je Betrieb sind maximal eine parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlage sowie ein Auslegerschild zulässig.
- (5) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (6) Flachtransparente sind nur parallel zur Fassade zulässig.
- (7) Werbeanlagen sind nur oberhalb der Fenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses zugelassen. Auslegerschilder dürfen auch oberhalb der Brüstung des 1. OG angebracht werden.
- (8) Die Gesamtbreite der Werbeanlage darf 60% der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Werbeanlage muss sich auf die Fassadensymmetrie beziehen und mit dieser harmonisieren.
- (9) Der Abstand aller Teile einer parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlage darf 0,20 m nicht überschreiten.
- (10) Werbeanlagen, auch Stelen, können aus Stein, auf den Putz aufgemalte Schriften, nicht glänzendem Metall, Schmiedeeisen, Holz oder Kunststoff bestehen.
- (11) Bei Leuchtwerbungen dürfen nur durchscheinende Schriften und Symbole verwendet werden, die aus Einzelelementen angefertigt sind. Ebenso sind hinterleuchtete Einzelbuchstaben möglich.
- (12) Nicht zulässig sind: Infoscreens, Blink- und Wechselbeleuchtung, grelle Farben, flächige Leuchtkästen, dauerhaft angebrachte Transparente bzw. Fahnen und animierte Werbungen.

Begründung

Werbeanlagen sind ein geeignetes Mittel, Passanten und Kunden auf einzelne Geschäfte und Nutzungen aufmerksam zu machen. Ein Übermaß an Werbung bewirkt jedoch, dass die gestalterischen Werte einer Fassade verdeckt sowie das Erscheinungsbild des historischen Stadtbildes empfindlich gestört werden.

Zur Vermeidung einer hinsichtlich Anzahl und Größe unverträglichen Dominanz von Werbeanlagen sind hinsichtlich ihrer Gestaltung, Größe und Anbringungsort Gestaltungsregeln erforderlich.



Anbringungsort und Größe von Flachwerbungen

§ 6 ANFORDERUNGEN AN AUSLEGERSCHILDER

- (1) Auslegerschilder sind vorzugsweise rechtwinklig zur Fassade, vorzugsweise in Metall, Holz oder Schmiedeeisen anzubringen.
- (2) Die Anbringung von Auslegerschilfern ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Auslegerwerbungen sind generell nur oberhalb der Fenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen.
- (4) Die Ausleger dürfen nicht breiter als 0,50 m und nicht höher als 0,90 m sein. Der Abstand aller Teile eines Auslegers zur Außenwand des Gebäudes darf nicht größer als 0,90 m sein. Zu Gebäudekanten ist mind. das Maß ihrer Auskragung als Abstand einzuhalten.
- (5) Die Ausleger müssen (soweit in der Örtlichkeit gegeben) 0,7 m von der Bordsteinkante entfernt sein. Die Unterkante der Ausleger muss mind. 2,3 m über dem Gehweg liegen, in Straßenzügen ohne Gehsteig und ohne Sicherung durch Straßenmöblierung sind 3,50 m über Straßenniveau einzuhalten. Eine Anbringung oberhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses sollte vermieden werden. Weitere Beschränkungen, die sich aus anderen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.
- (6) Je Betrieb sind maximal ein Auslegerschild sowie eine parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlage sowie zulässig.
- (7) Die Anstrahlung von Auslegern darf nur mit warmweißem Licht erfolgen.
- (8) Unzulässig sind: Infoscreens, Blink- und Wechselbeleuchtung, grelle Farben, flächige Leuchtkästen, dauerhaft angebrachte Transparente bzw. Fahnen und animierte Werbungen.

§ 7 ANFORDERUNGEN AN WERBETAFELN, WERBESTÄNDER, WERBEFAHNEN

- (1) Je Betriebsstätte ist nur eine unabhängig vom Gebäude aufgestellte Werbetafel bzw. ein Werbeständer zulässig.
- (2) Werbefahnen oder andere Werbeelemente wie beispielsweise Luftfiguren oder Bogenfahnen sind nur ausnahmsweise und in zeitlich begrenzter Aufstellung zulässig.
- (3) Die Größe einer unabhängig vom Gebäude aufgestellten Werbetafel bzw. eines Werbeständers darf in Höhe und Breite jeweils 0,80 m nicht überschreiten.

§ 8 ANFORDERUNGEN FÜR DIE PLAKATIERUNG UND DIE BESCHRIFTUNG VON SCHAUFENSTERN

- (1) Ein großflächiges Verkleben, Verhängen oder ein blickdichter Anstrich von Fenster- und Schaufensterflächen ist nur für die Dauer eines Umbaus oder einer Neudekoration zulässig.
- (2) Schaufensterbeschriftungen oder Plakatierungen sind nur in einem deutlich untergeordneten Bereich des Schaufensters zulässig und dürfen max. 10 % der jeweiligen Fensterfläche nicht überschreiten. Grelle Farben sind zu vermeiden.

§ 9 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON MARKISEN

- (1) Die Anbringung von Markisen oberhalb von Schaufenstern ist zulässig, soweit dies zum Schutz der ausgestellten Waren vor starker Sonneneinstrahlung erforderlich ist.
- (2) Form und Größe der Markisen sind auf die Fassadengliederung durch Fenster, Schaufenster und Türen abzustimmen und dürfen keinesfalls historische Details der Fassadengestaltung verdecken.
- (3) Fest angebrachte Markisen und Sonnenschutzanlagen dürfen nicht mehr als 1,00 m auskragen. Weitere Beschränkungen, die sich aus anderen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.
- (4) Markisen sollten eine textilähnliche Oberfläche besitzen, glänzende Markisentücher sind zu vermeiden. Die Farbe von Markisen ist auf das historische Erscheinungsbild der jeweiligen Fassade und seiner angrenzenden Bebauung anzupassen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE SATZUNGSBESCHLUSS

Die vorliegende Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen für den historischen Stadtkern von Meisenheim wurde aufgrund von §88 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 und 7 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77) und im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vom Stadtrat der Stadt Meisenheim in seiner Sitzung am 21.02.2018 durch Beschluss erlassen.

AUSFERTIGUNG:

Meisenheim , den 08.03.2018

gez.

Gerhard Heil
(Stadtbürgermeister)